

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4359-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
12.02.2019	Planungsausschuss		V		
18.02.2019	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr
Entwürfe der ergänzenden kommunalen Stellungnahmen

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Oberhausen stimmt der als Anlage beigefügten „Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr“ zu und beauftragt die Verwaltung, diese in das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes Ruhr (RVR) einzubringen.
2. Der Rat der Stadt Oberhausen stimmt der als Anlage beigefügten ergänzenden Stellungnahme der Stadt Oberhausen zu und beauftragt die Verwaltung, diese in das Beteiligungsverfahren des RVR einzubringen.

Der Stand der ergänzenden kommunalen Stellungnahmen der übrigen Städte wird zur Kenntnis genommen.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernentin Dezernat 5	Oberbürgermeister	
Mollerus 23.01.2019	Lauxen 24.01.2019	Schranz Datum 31.01.2019	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4359-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Begründung

Einleitung

Die staatliche Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr (RVR) hat die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr mit Anschreiben vom 16.08.2018 zu einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr bis zum 01.03.2019 aufgefordert.

Der Regionalplan Ruhr wird zukünftig den Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) in seiner Funktion als Regionalplan ablösen. Zu den flächennutzungsplanerischen Inhalten haben die Städte der Planungsgemeinschaft bereits 2013 in einem Grundsatzbeschluss vereinbart, den RFNP als gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) i.S.d. § 204 BauGB fortzuführen.

Seit Gründung der Planungsgemeinschaft besteht die Verabredung, dass sich die sechs Städte zu raumrelevanten Planungen, die alle Städte betreffen, untereinander abstimmen und gemeinsam Stellung beziehen.

Aufbau und politische Beratung der Stellungnahme (Anhänge)

Die in die Beratung eingebrachten Anlagen umfassen zunächst eine gemeinsame „Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr“. Hinzu kommen die Entwürfe von ergänzenden Stellungnahmen der sechs beteiligten Städte.

Die gemeinsame Stellungnahme, die im Schwerpunkt Anregungen und Hinweise zu den grundlegenden Aspekten des Regionalplanes, der Begründung sowie des Umweltberichtes umfasst, wird gleichlautend in den vbA RFNP und in die sechs Räte eingebracht. Ziel ist, dass sich die Planungsgemeinschaft zu den grundlegenden Aspekten gemeinsam positioniert.

Die gemeinsame Stellungnahme orientiert sich an den thematischen Kapiteln der textlichen Ausführungen des Regionalplanes. Hinweise zur Begründung - die einen eigenen Baustein des Regionalplanes Ruhr bildet - werden mit in die sektorale Gliederung aufgenommen. Das gleiche gilt für Anregungen zu methodischen Aspekten der Plankarte. Die Stellungnahme zum Umweltbericht bildet einen eigenen Abschnitt.

Als Anhang zu dieser Vorlage sind die Arbeitsstände der ergänzenden kommunalen Stellungnahmen der sechs RFNP-Städte beigelegt. Sie umfassen jeweils kommunale Erfordernisse und beziehen sich insbesondere auf die Plankarte. Soweit der Textteil konkrete Standorte listet, nehmen die Stellungnahmen bei Bedarf auch hierauf Bezug.

Während der gemeinsame Teil der Stellungnahme in allen sechs Städten beraten und beschlossen werden soll, werden die Entwürfe der kommunalen Stellungnahmen den Gremien der jeweils anderen Städte lediglich zur Kenntnis gegeben. Eine Beschlussfassung soll also jeweils nur für das eigene Stadtgebiet erfolgen. Diese Herangehensweise hat den Vorteil, dass zwischen den Städten der Planungsgemeinschaft Transparenz hergestellt ist und gleichzeitig die Möglichkeit besteht, im Rahmen der kommunalpolitischen Beratungen der Stellungnahme auf die lokalen Erfordernisse eingehen zu können.

Die Form und der Umfang der kommunalen Stellungnahmen unterscheiden sich. Dies ist den jeweiligen lokalen Erfordernissen und Gepflogenheiten geschuldet. Die Anregungen umfassen verschiedene Korrekturbedürfnisse an den Abgrenzungen der Siedlungsbereiche, Konkretisierungen die sich aus der gemeinsamen Stellungnahme ableiten (z.B. die Benennung siedlungseingebundener Freiräume > 10 ha) oder den Umgang mit einzelnen Sondernutzungen. In allen Städten wird ein Korrekturbedarf an dem Straßen- und / oder Schienennetz gesehen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4359-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 **Aufbau und Rechtswirkung des Regionalplanes Ruhr**

55 Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr baut auf den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW
56 (LEP NRW) von 2017 auf und konkretisiert dessen Vorgaben. Er umfasst neben der Plankarte
57 umfangreiche textliche Ausführungen und gliedert sich in die folgenden Bausteine:

- 58
- 59 • Regionalplan Ruhr
- 60 ○ Textliche Festlegungen (Ziele, Grundsätze, Erläuterungen)
- 61 ○ Zeichnerische Festlegungen (30 Plankarten DIN-A3, 1:50.000)
- 62 ○ Erläuterungskarten (1:200.000 / 1:325.000)
- 63 ○ Anhang
- 64
- 65 • Begründung
- 66
- 67 • Umweltbericht
- 68 ○ Anhänge zum Umweltbericht
- 69

70 Einen normgebenden Charakter hat lediglich der Regionalplan selbst. Im Vordergrund stehen dabei
71 zunächst die planerischen Festlegungen der Plankarte im Maßstab 1:50.000. Es handelt sich um den
72 gleichen Maßstab wie beim RFNP. Da der Regionalplan Ruhr im Gegensatz zum RFNP keine
73 flächennutzungsplanerischen Darstellungen enthält, ist er in seiner Grundkonzeption deutlich
74 abstrakter. Die Regeldarstellungsschwelle ist 10 ha (RFNP 5 ha). Auch größere Freiräume innerhalb
75 der Siedlungsräume werden dem Siedlungsraum zugeordnet. Bandartige Strukturen - sowohl in die
76 Siedlungsräume hineinragende Freiraumzäsuren als auch umgekehrt in den Freiraum hinein ragende
77 Siedlungsäste - werden im Regionalplan Ruhr i.d.R nicht festgelegt. Die Ausdifferenzierung der
78 unterschiedlichen Nutzungskategorien ist sehr viel geringer als im RFNP. So ist z.B. die Festlegung
79 von Sonderstandorten weniger differenziert.

80

81 Der Textteil des Regionalplanes Ruhr stellt den zweiten wichtigen Bestandteil des Regionalplanes dar.
82 Bezugnehmend auf die Festsetzungen des Planes werden über textliche Ziele und Grundsätze
83 weitgehende Vorgaben für die nachgelagerten Planungsebenen gemacht. Im Regionalplan Ruhr
84 formulierte Ziele sind für die Kommunen im Verbandsgebiet bei der Änderung von
85 Flächennutzungsplänen oder der Aufstellung von Bebauungsplänen bindend. Sie sind zu beachten.
86 Grundsätze unterliegen dem gegenüber der Abwägung. D.h. sie müssen auf den nachgelagerten
87 Planungsebenen lediglich berücksichtigt werden. Die Ziele und Grundsätze werden in dem Textteil
88 jeweils näher erläutert.

89

90 Zur Unterstützung der im Regionalplan Ruhr getroffenen Aussagen dienen Erläuterungskarten. Sie
91 greifen einzelne thematische Aspekte auf und visualisieren räumliche Zusammenhänge in kleineren
92 Übersichtskarten (z.B. Regionale Grünzüge, Kulturlandschaftsentwicklung, Klimatische
93 Ausgleichsräume etc.). Sie haben keine eigenständige Verbindlichkeit.

94

95 In der Begründung zum Regionalplan wird die methodische Herangehensweise bei der Erarbeitung
96 des Entwurfs näher erläutert. Sie gliedert sich analog zu dem Textteil des Regionalplanes und nimmt
97 Bezug auf die dort festgelegten Ziele und Grundsätze.

98

99 Der Umweltbericht dient dazu, die Umweltauswirkungen, die mit der Realisierung der Planung
100 verbunden sein können, transparent darzulegen. Neben einer gesamträumigen Betrachtung umfasst
101 der Umweltbericht auch Prüfbögen zu Einzelflächen.

102

103 Der Regionalplan Ruhr wird den regionalplanerischen Teil des RFNP ablösen. In seiner Funktion als
104 Flächennutzungsplan bleibt der RFNP wirksam und wird als GFNP fortgeführt. Eine Änderung des
105 GFNP bedarf weiterhin gleichlautender Ratsbeschlüsse aller beteiligten Städte.

106

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4359-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Der Regionale Diskurs

Nach der Übertragung der Regionalplanung an den RVR wurde im Jahr 2011 der „Regionale Diskurs“ initiiert. In den letzten sieben Jahren hat der RVR insbesondere die Verwaltungen der Verbandskommunen aber auch seine Politik, Verbände, Interessenvertreter, Universitäten und nicht zuletzt die Bürgerinnen und Bürger über die unterschiedlichsten Formate in den Prozess eingebunden. Zu nennen sind hier z.B. der Arbeitskreis Regionaler Diskurs, die Fach- und Regionalforen oder der Ideenwettbewerb zur Zukunft der Metropole Ruhr.

Die Vorbereitungsphase wurde auch genutzt, um die fachlichen Grundlagen für den Regionalplan zu erarbeiten, so z.B. das Flächeninformationssystem Ruhr (ruhrFIS) mit den Komponenten „Siedlungsflächenmonitoring“ und „Siedlungsflächenbedarfsberechnung“.

Zentrale Regelungsinhalte des Regionalplanes Ruhr

Der Regionalplan Ruhr legt den Rahmen für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Dies sind zunächst die Abgrenzungen der Siedlungsräume. Dabei wird im Wesentlichen unterschieden zwischen „Allgemeinen Siedlungsbereichen“ (ASB) und „Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB). Während die ASB Nutzungen wie Wohnen, Handel, Gemeinbedarfseinrichtungen aber auch wohnverträgliches Gewerbe aufnehmen, sind die GIB insbesondere für emittierendes Gewerbe vorzuhalten. Der weit überwiegende Teil der im Regionalplan auf dem Gebiet der Planungsgemeinschaft festgelegten ASB und GIB umfasst den heutigen Bestand. Siedlungseingebundene Freiflächen werden zum größten Teil nicht dargestellt. Nur im Einzelfall erweitert der Regionalplan den Siedlungsraum.

Im Abgleich mit dem rechnerischen Bedarf und unter Einbeziehung der im RFNP bereits heute dargestellten Siedlungsflächenreserven (ruhrFIS) ermittelte der RVR die nachfolgende Bilanz:

Bilanz des Regionalplanentwurfs: Reserven abzüglich Bedarf

	Wohnen / ASB	Gewerbe / GIB
Bochum	+ 26,0 ha	- 148,6 ha
Essen	- 98,7 ha	- 191,3 ha
Gelsenkirchen	- 23,9 ha	- 0,4 ha
Herne	- 21,4 ha	- 6,3 ha
Mülheim a.d.R.	- 85,4 ha	- 87,6 ha
Oberhausen	- 12,0 ha	- 35,5 ha
SUMME:	- 215,4 ha	- 469,7 ha

Positiver Wert = Überdeckung

Negativer Wert = Unterdeckung

In der Summe besteht sowohl bei den ASB als auch bei den GIB eine erhebliche Unterdeckung. D.h. der Regionalplan Ruhr legt weniger neue Regionalplanreserven fest, als rechnerischer Bedarf ermittelt wurde. Auf diese nicht im Plan verorteten Flächenkontingente können die Städte der Planungsgemeinschaft bei Bedarf im Rahmen von zukünftigen GFNP-Änderungsverfahren zugreifen. Die Städte der Planungsgemeinschaft haben darüber hinaus mit dem RVR abgestimmt, dass sie einen gemeinsamen Bedarfsraum bilden. Die Auflistung der Einzelbilanzen dient dabei lediglich der Transparenz.

Das Gegenstück zum Siedlungsraum ist der Freiraum. Dieser besteht im Kern aus den „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen“ (AFAB) sowie „Waldbereichen“. In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan legt der Regionalplan Ruhr „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN) sowie „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der Landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) fest. Diese Festlegungen sollen der nachgeordneten, kommunalen Fachplanung als Rahmen für die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten dienen. Darüber hinaus definiert der Regionalplan Ruhr die

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4359-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

151 „Regionalen Grünzüge“ die in ihrer Aufgabe und Funktion zu sichern, zu entwickeln und vor einer
152 weiteren Inanspruchnahme für Siedlungszwecke zu schützen sind.

153
154 Der Regionalplan sichert die Trassen der wesentlichen verkehrlichen Infrastrukturen durch linienhafte
155 Festlegungen. Hervorzuheben ist der Radschnellweges Ruhr (RS 1). Es ist das erste Mal, dass in
156 Deutschland ein Radschnellweg in einen Regionalplan aufgenommen wird.

157
158 Darüber hinaus beinhaltet der Regionalplan Ruhr auch die Themen „Kulturlandschaftsentwicklung“,
159 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ sowie „Ver- und Entsorgung“ und belegt sie mit Grundsätzen und
160 Zielen.

161 162 **Zentrale Inhalte der gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft zum Entwurf des** 163 **Regionalplanes Ruhr**

164 Das transparente und kooperative Verfahren des Regionalen Diskurses hat sich bewährt. Der Entwurf
165 des Regionalplanes reflektiert zahlreiche Anregungen aus dem vorangegangenen Prozess.
166 Kritikpunkte und damit das Erfordernis zur Formulierung von Anregungen beziehen sich überwiegend
167 auf Einzelaspekte. Dabei sind die folgenden Punkte hervorzuheben:

168 169 **Siedlungsraum**

- 170 • Der RVR wird aufgefordert, die Bilanz des regionalplanerischen Handlungsbedarfs mit den
171 Regionalplanreserven nicht nur für die Planungsgemeinschaft insgesamt, sondern auch für die
172 einzelnen Städte aufzuführen
- 173
174 • Die Möglichkeit, Bedarfe auf andere Kommunen zu übertragen, sollte an einen räumlich-
175 funktionalen Zusammenhang geknüpft werden
- 176
177 • Es besteht ein Widerspruch zwischen der planerischen Sicherung und ausnahmsweisen
178 Erweiterung bestehender Standorte des großflächigen Einzelhandels außerhalb von ZVB bzw. von
179 ASB (Ziel 1.11-7) und der Vermeidung der Verfestigung bestehender Standorte außerhalb von ASB
180 (Ziel 1.11-8)

181 182 **Freiraumentwicklung**

- 183 • Es wird angeregt, im Regionalplan Ruhr alle siedlungseingebundenen Freiräume > 10 ha als
184 „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ (AFAB) festzulegen, statt sie dem Siedlungsraum
185 zuzuordnen
- 186
187 • Klarstellung, dass die regionalplanerischen Siedlungsbereiche aufgrund der abstrakten
188 Grundkonzeption für Festsetzungen von Schutzgebieten über die kommunalen Landschaftspläne
189 zugänglich sind

190 191 **Wasser**

- 192 • Die Festlegung sämtlicher nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtiger Gewässer erscheint
193 problematisch.
- 194
195 • Die Festlegung von Hochwasserrückhalteflächen in bebauten Bereichen ist plansystematisch
196 fragwürdig und ein potenzieller Zielkonflikt.
- 197
198 • Aufnahme eines neuen Grundsatzes, betreffend der vorrangigen Versickerung von Regenwasser
199 zur Grundwasserneubildung

200 201 **Freizeit und Erholung**

- 202 • Freizeiteinrichtungen mit hoher baulicher Dichte / Prägung sollten dem Siedlungsraum zugeordnet
203 werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4359-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

204 **Ver- und Entsorgung**

- 205 • Die Sicherung von Deponien in der Stilllegungsphase als Vorranggebiete ist kritisch und behindert
- 206 ggf. eine Nachnutzung.

208 **Verkehr**

- 209 • Es wird angeregt, die Zielsetzungen der Verkehrsreduzierung, der Erhöhung des ÖPNV-Anteils und
- 210 der vorrangigen Entwicklung von Schienen- und Wasserwegen im Güterverkehr stärker zu
- 211 akzentuieren.
- 212
- 213 • Die Systematik bei der Festlegung von Straßen und Schienenwegen bleibt unklar
- 214
- 215 • Ergänzung der Festlegung des Radschnellweges Mittleres Ruhrgebiet
- 216
- 217 • Das Regionale Radwegenetz (Erläuterungskarte 23) ist noch in der Abstimmung und wird innerhalb
- 218 des Verfahrens zu aktualisieren sein
- 219

220 Der für den Regionalplan Ruhr erarbeitete Umweltbericht weist aus Sicht der Planungsgemeinschaft

221 geringe methodische Transparenz auf, die eine weitergehende Überarbeitung erforderlich macht.

222

- 223 • Eine einheitliche Grundlage zur Bewertung des aktuellen Umweltzustandes wird empfohlen
- 224 (Berücksichtigung der Flächennutzungskartierung und aktueller Datengrundlagen; Ausarbeitung
- 225 des Raumbezugs).
- 226
- 227 • Eine einheitliche Grundlage zur Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der
- 228 Planung („Status-quo-Plan“) wird empfohlen.
- 229
- 230 • Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung wird als nicht ausreichend eingeschätzt
- 231 (Berücksichtigung wichtiger Beurteilungskriterien und einer schutzgutbezogene
- 232 Gesamtplanbetrachtung, Ausarbeitung des Raumbezugs). Es fehlt eine Zusammenschau der
- 233 Auswirkungen der Einzelprüfflächen.
- 234
- 235 • Die regionalplanerischen Festlegungen mit „überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen“
- 236 werden den Festlegungen mit „überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen“
- 237 gegenübergestellt. Fachlich geboten ist jedoch aus Sicht der Planungsgemeinschaft der Vergleich
- 238 der Planung mit dem Bestand sowie den bisherigen Festlegungen.
- 239
- 240 • Die Auswahl der Einzelprüfflächen (Prüfbögen) ist nicht nachvollziehbar dargelegt.
- 241

242 Zur besseren Orientierung wird angeregt, die Prüfbögen um Lagepläne zu ergänzen.

243

244 **Anlagen**

245

246 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr

247

248 **Entwürfe der ergänzenden Stellungnahmen der Städte**

- 249
- 250 • Bochum
- 251 • Essen
- 252 • Gelsenkirchen
- 253 • Herne
- 254 • Mülheim an der Ruhr
- 255 • Oberhausen